



**Satzung zur Regelung der Entschädigung
der Kreisrätinnen und Kreisräte
und ehrenamtlich tätigen Personen
des Landkreises Kulmbach**

vom 18. Mai 2026

**Satzung zur Regelung der Entschädigung
der Kreisrätinnen und Kreisräte
und ehrenamtlich tätigen Personen
des Landkreises Kulmbach
vom 18. Mai 2026**

Der Landkreis Kulmbach erlässt auf Grund der Art. 14a und 17 der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 826, BayRS 2020-3-1-I), die zuletzt durch § 2 des Gesetzes vom 23. Dezember 2025 (GVBl. S. 637) geändert worden ist, folgende Satzung:

§ 1 Aufwandsentschädigung

- (1) Die Kreisrätinnen und Kreisräte erhalten für ihre Tätigkeit eine monatliche Aufwandspauschale in Höhe von 50,00 €.
- (2) Für jede Teilnahme an einer Sitzung des Kreistages, eines Ausschusses oder einer Arbeitsgruppe wird ein Sitzungsgeld gewährt. § 2 bleibt unberührt.
- (3) Das Sitzungsgeld beträgt pro Sitzung 80,00 €. Fahrtkosten werden nicht erstattet.
- (4) Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer werden für den ihnen entstandenen nachgewiesenen Verdienstaufschlag entschädigt. Zur Vereinfachung des Steuerabzugs und der Abzüge der Sozialversicherungsbeiträge wird die Entschädigung jeweils dem Arbeitgeber ausgezahlt.
- (5) Hauptberuflich selbstständig Tätige erhalten für die ihnen entstandenen Zeitversäumnisse zusätzlich eine Verdienstaufschlagentschädigung in Höhe von pauschal 25,00 € pro Sitzung. Wegezeiten werden nicht entschädigt.
- (6) Personen, die keine Ersatzansprüche nach den Absätzen 4 und 5 haben, denen aber im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten zusätzlich eine Entschädigung in Höhe von pauschal 25,00 € pro Sitzung.
- (7) Nachgewiesene Kosten für eine notwendige Betreuung von im Haushalt der ehrenamtlich tätigen Person lebenden
 - a) Kindern, die das zwölfte Lebensjahr noch nicht vollendet haben,
 - b) Kindern mit Behinderung, die auf Hilfe angewiesen sind,
 - c) Angehörigen im Sinne des Art. 20 Abs. 5 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz mit festgestelltem Pflegegrad nach § 15 Abs. 1 Satz 1 des Elften Buches Sozialgesetzbuch werden bis zu einem Höchstbetrag von 75,00 € ersetzt. Für Personen, denen eine Entschädigung nach Abs. 6 zusteht, gilt Halbsatz 1 nur, soweit die erstattungsfähigen Betreuungskosten diese Entschädigung übersteigen.
- (8) Kreisrätinnen oder Kreisräte, die auf Veranlassung des Landrats, des Kreistages oder seiner Ausschüsse an Informationsfahrten, Tagungen oder ähnlichen Veranstaltungen teilnehmen, erhalten eine Entschädigung von 10,00 € pro angefangener Stunde der Inanspruchnahme, maximal täglich 100,00 €. Verdienstaufschlag wird nicht entschädigt. § 3 bleibt unberührt.

- (9) Die weiteren Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter des Landrats erhalten eine dynamisierte Aufwandsentschädigung in Höhe von 50 v. H. der Aufwandsentschädigung des gewählten Stellvertreters des Landrats. Sie erhalten außerdem eine jährliche dynamisierte Sonderzuwendung in Höhe von 50 v. H. der Sonderzuwendung des gewählten Stellvertreters. Die Aufwandsentschädigung entfällt, wenn der bzw. die Anspruchsberechtigte sein bzw. ihr Amt ununterbrochen länger als zwei Monate tatsächlich nicht ausübt, für die über zwei Monate hinausgehende Zeit. Ist er bzw. sie länger ganz oder teilweise verhindert, so kann der Kreistag die Entschädigung auch für eine über zwei Monate hinausgehende Zeit ganz oder teilweise gewähren.

Reisekosten werden nach dem Bayerischen Reisekostengesetz entschädigt. Als Dienort im Rahmen dieser Entschädigungssatzung wird der jeweilige Wohnort der ehrenamtlich tätigen Kreisrätinnen/Kreisräte und weiteren ehrenamtlich tätigen Personen festgelegt.

- (10) Für den höheren Aufwand bei der Wahrnehmung des Fraktionsvorsitzes erhalten die Fraktionsvorsitzenden pro Monat und pro Fraktionsmitglied 10,00 € als Entschädigung.

Der Anspruch auf die Pauschale entsteht am Beginn des Kalendermonats, in dem die Fraktionsvorsitzenden den Vorsitz übernehmen. Er erlischt mit Ablauf des Kalendermonats, in dem sie aus der Funktion scheiden.

§ 1a Technikpauschale

Kreisrätinnen und Kreisräte, die auf die Zusendung von Ladungsschreiben, Tagesordnung und Sitzungsvorlagen in Papierform verzichten, erhalten für diesen Zeitraum eine Technikpauschale in Höhe von 20,00 € pro Monat. Damit ist der Mehraufwand für die häusliche technische Ausstattung abgegolten.

§ 2 Fraktionssitzungen

- (1) Kreisrätinnen und Kreisräte erhalten für die Teilnahme an Fraktionssitzungen der im Kreistag vertretenen Fraktionen gegen Teilnahmenachweis eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 80,00 € je Sitzung. Verdienstausschlag wird nicht entschädigt.
- (2) Ersatzpflichtig sind nur die Fraktionssitzungen, die auch tatsächlich stattgefunden haben. Die Zahl der nach Absatz 1 ersatzpflichtigen Fraktionssitzungen wird auf 12 Sitzungen pro Jahr (01.05. – 30.04.) begrenzt.

§ 3 Dienstreisen

- (1) Für auswärtige Dienstgeschäfte werden Reisekosten nach dem Bayerischen Reisekostengesetz in der jeweils gültigen Fassung gewährt.
- (2) Sitzungen des Kreistages, eines Ausschusses oder eine Sitzung nach vorstehendem § 2 innerhalb des Landkreises Kulmbach gelten nicht als auswärtige Dienstgeschäfte.

§ 4 Unfallschutz

Für Kreisrätinnen und Kreisräte ist eine besondere Unfallversicherung abzuschließen. Diese Versicherung umfasst den Unfallschutz bei allen Kreistagssitzungen, den Sitzungen der Ausschüsse und der Arbeitsgruppen, außerdem auch den Unfallschutz bei der Teilnahme an Sitzungen der im Kreistag vertretenen Parteien und Wählergruppen, sofern die jeweiligen Sitzungen dem Landratsamt angezeigt wurden.

§ 5 Andere ehrenamtlich tätige Personen

Die Bestimmungen dieser Satzung gelten auch für ehrenamtlich tätige Personen, die nicht Mitglieder des Kreistags sind.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 1. Mai 2026 in Kraft.

Alle bisherigen Regelungen zur Entschädigung ehrenamtlich tätiger Personen treten gleichzeitig außer Kraft, insbesondere die bisherige Satzung zur Regelung der Entschädigung ehrenamtlich tätiger Kreisrätinnen/Kreisräte und Kreisbürgerinnen/Kreisbürger vom 18. Mai 2020 (Amtsblatt Nr. 24 vom 13. Juni 2020), die zuletzt durch die 1. Änderungssatzung vom 23. Juli 2024 (Amtsblatt Nr. 29 vom 2. August 2024) geändert worden ist.

Kulmbach, 18. Mai 2026
Landkreis Kulmbach

Jonas Gleich
Landrat